

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

31. Jahrgang

Wittmund, den 13. September 2010

Nr. 10

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Breitbandversorgung im ländlichen Raum Nichtförmliches Interessensbekundungsverfahren des Landkreises Wittmund und der Gemeinde Friedeburg, der Stadt Wittmund, der Samtgemeinde Esens sowie der Samtgemeinde Holtriem	43
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
–	

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Breitbandversorgung im ländlichen Raum - Landkreis Wittmund -

Nichtförmliches Interessensbekundungsverfahren des Landkreises Wittmund und der Gemeinde Friedeburg, der Stadt Wittmund, der Samtgemeinde Esens sowie der Samtgemeinde Holtriem

1 Kommunale Gebietskörperschaft

1.1 Name, Adresse, Kontaktstelle

Landkreis Wittmund
Fachbereich 10.2
– Zentrale Dienste und Finanzen – Wirtschaftsförderung
Herr Wilhelm Scherf
Am Markt 9
26409 Wittmund
Tel.: 04462-86 1103
Fax: 04462-86 1125
eMail: wilhelm.scherf@lk.wittmund.de

1.2 Verfahrensgegenstand / Gegenstand des öffentlichen Interesses

Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen, hochwertigen und zukunftsichernden Breitbandinfrastruktur für die unter Punkt 2.1 aufgeführten und mit Breitband unterversorgten Gebiete im Landkreis Wittmund.

2 Gegenstand der Dienstleistung

2.1 Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber

Der Landkreis Wittmund und die Gemeinde Friedeburg, die Stadt Wittmund sowie die Samtgemeinden Esens und Holtriem bitten um die Einreichung von Interessensbekundungen zur Schließung der bestehenden Versorgungslücken mit Breitbandanschlüssen. Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessensbekundungsverfahren in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO und keine Vorabinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG: Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessensbekundung; nicht um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechts.

Es wird um die Abgabe

- getrennter Angebote für die nachfolgend spezifizierten Vorhabengebiete, Cluster 1 bis 14, in der Karte „gelb“ dargestellt, sowie
- um ein zusammengefasstes Angebot für die Vorhabengebiete, Cluster 1 bis 14, insofern sich Synergien ergeben, sowie
- um die zusätzliche Abgabe separater Angebote für die in der zweiten Tabelle aufgelisteten engeren Ortsteile

gebeten.

Cluster 1 bis 14:

Cluster 1, Bentstreek/Heidendom

(584 Einwohner, 226 Haushalte, 26 gewerbl. Betriebe, 47 landwirtschaftl. Betriebe*)

Cluster 2, Strudden/Stapelstein

(382 Einwohner, 172 Haushalte, 30 gewerbl. Betriebe, 39 landwirtschaftl. Betriebe*)

Cluster 3, Wiesede, Upschört, Priemelsfehn

(1.054 Einwohner, 401 Haushalte, 38 gewerbl. Betriebe, 45 landwirtschaftl. Betriebe*)

Cluster 4, Müggenkrug, Leerhufe, Möns, Willen, Collrunge

(2.095 Einwohner, 762 Haushalte, 105 gewerbl. Betriebe, 93 landwirtschaftl. Betriebe*)

Cluster 5, Eggelingen, Berdumer Oberdeich

(422 Einwohner, 153 Haushalte, 17 gewerbl. Betriebe, 24 landwirtschaftl. Betriebe*)

Cluster 6, Buttforde

(416 Einwohner, 151 Haushalte, 21 gewerbl. Betriebe, 48 landwirtschaftl. Betriebe*)

Cluster 7, Dunum, Warnsath, Jackstede

(933 Einwohner, 356 Haushalte, 61 gewerbl. Betriebe, 35 landwirtschaftl. Betriebe*)

Cluster 8, Werdum, Mühlenstrich

(585 Einwohner, 234 Haushalte, 68 gewerbl. Betriebe, 40 landwirtschaftl. Betriebe*)

Cluster 9, Altfunnixiel, Groß Charlottengroden

(335 Einwohner, 122 Haushalte, 25 gewerbl. Betriebe, 20 landwirtschaftl. Betriebe*)

Cluster 10, Lüttstede, Westochtersum

(355 Einwohner, 123 Haushalte, 22 gewerbl. Betriebe, 20 landwirtschaftl. Betriebe*)

Cluster 11, Utarp / Cluster 12, Schweindorf

(291 Einwohner, 106 Haushalte, 12 gewerbl. Betriebe, 23 landwirtschaftl. Betriebe*)

Cluster 13, Umland Westerholt

(292 Einwohner, 109 Haushalte, 51 gewerbl. Betriebe, 5 landwirtschaftl. Betriebe*)

Cluster 14, Fulkum, Uppum, Damsum

(338 Einwohner, 135 Haushalte, 25 gewerbl. Betriebe, 19 landwirtschaftl. Betriebe*)

Die Vorhabengebiete zählen insgesamt 8.082 Einwohner, 3.050 Haushalte, 501 gewerbliche Betriebe sowie 458 landwirtschaftliche Betriebe*.

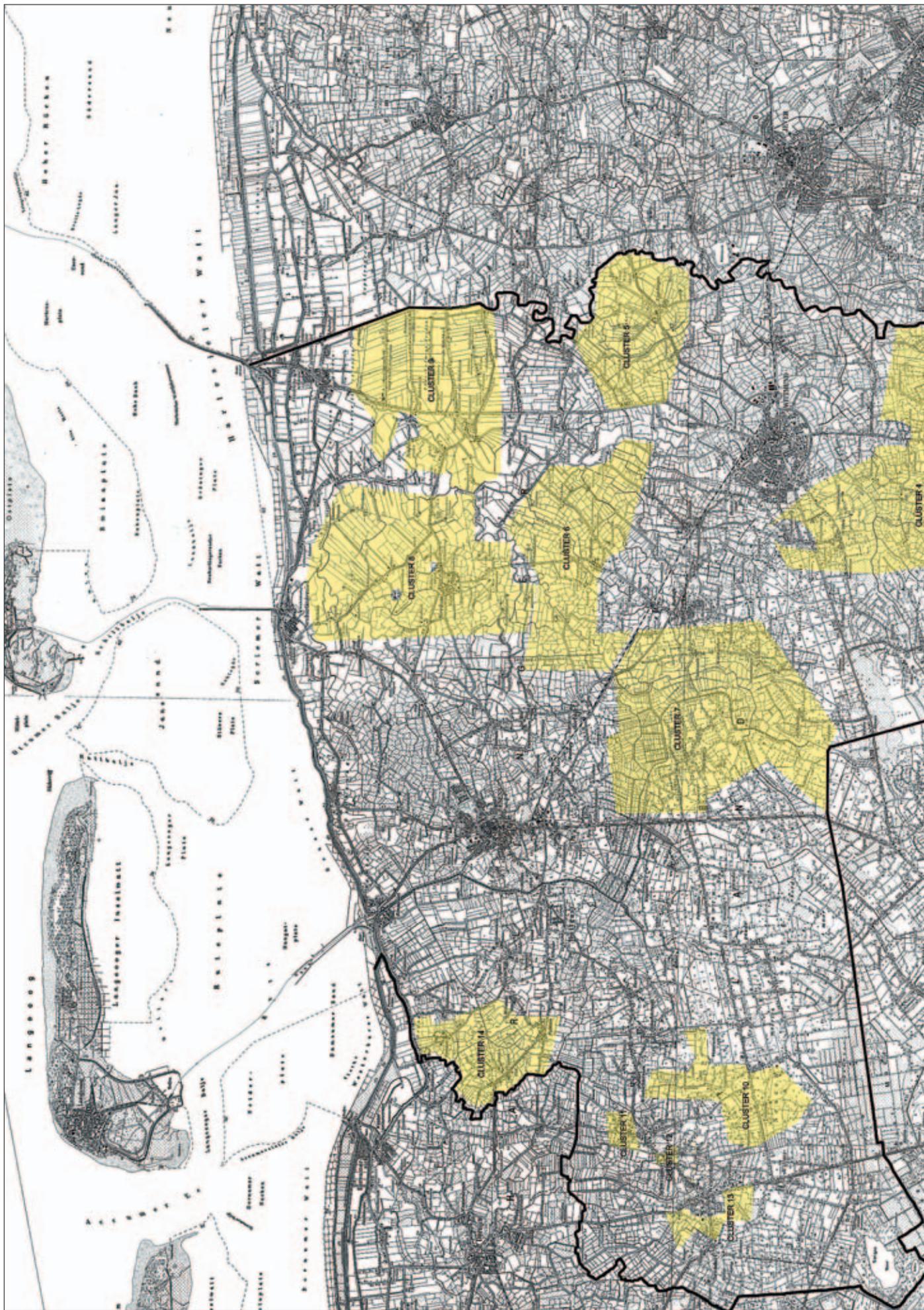
* landwirtschaftliche Haupt-/Nebenerwerbsbetriebe und sonstige Tierhalter, die lt. Veterinäramt tierseuchen- und veterinärrechtlichen Meldepflichten unterliegen. Die Meldungen sind per Internet mit dem geringsten Aufwand für Tierhalter und Verwaltungen möglich.

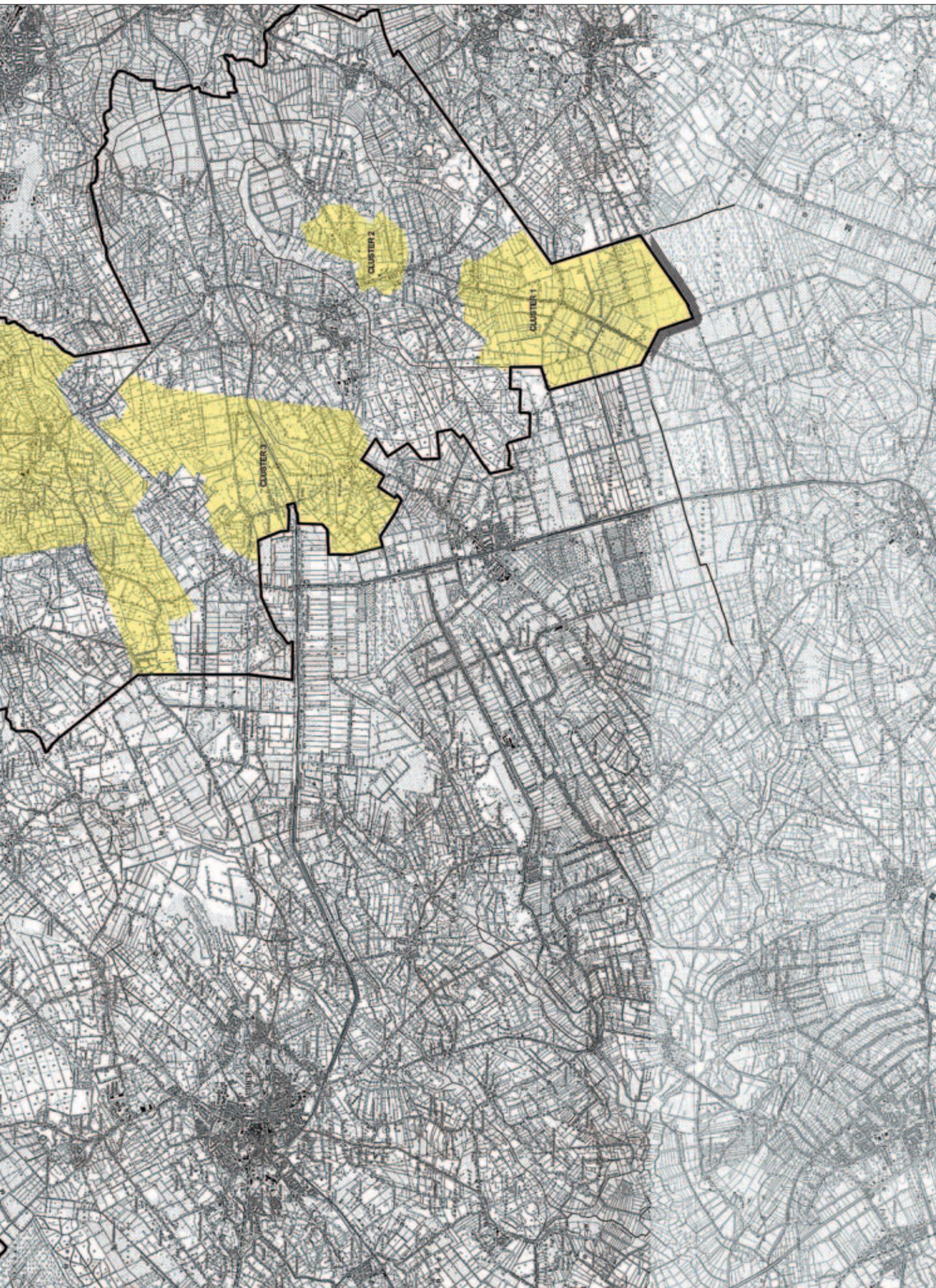
engere Ortsteile (gesonderte Angebote)

1. Ortsteil Wiesede
2. Ortsteile Leerhufe, Kloster
3. Ortsteil Willen/Kreyenburg
4. Ortsteil Altfunnixiel
5. Ortsteile Lüttstede, Westochtersum
6. Ortsteile Utarp, Narp, Schweindorf

Ergänzende Informationen zur Lage der unterversorgten Ortsteile und Siedlungsbereiche können bei der Kreisverwaltung angefordert werden.

Es ist vorgesehen, die im Interessensbekundungsverfahren eingereichten Konzepte und Vorschläge auszuwerten und als Informationsgrundlage für die erforderliche politische Entscheidung zu nutzen. Die Anbieter werden über die Ergebnisse des Verfahrens unterrichtet.





2.2 Beschreibung der Art, Menge und des Wertes der Dienstleistung

Installation/Ausbau einer leitungsgebundenen und/ oder nicht leitungsgebundenen Breitbandinfrastruktur in den ausgewiesenen, unterversorgten Gebieten: Eine Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 2 MBit/s Downstream ist hierbei zu gewährleisten. Die Breitbanddatenübertragung soll so beschaffen sein, dass sie zuverlässig, erschwinglich, leistungsstark und nachhaltig ist. Ein offener Zugang zur (Netz-) Infrastruktur ist durch den Anbieter zu gewährleisten. Die Maßnahme soll möglichst zeitnah umgesetzt werden.

Die Abgabe von Interessenbekundungen für möglichst alle der gekennzeichneten, unterversorgten Gebiete ist erwünscht. Die Angebote sind schriftlich in zweifacher Ausfertigung und in digitaler Form vorzulegen. Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

Im Rahmen der Interessenbekundung hat der Anbieter die technische Lösung darzustellen und Angaben zur Wirtschaftlichkeit des Projekts zu machen. Hierzu zählen umfangreiche Angaben hinsichtlich der Investitions- und Betriebskosten und der zu erwartenden, laufenden Einnahmen (je Vorhabengebiet, bzw. Teilprojekt). Anzugeben sind auch die prognostizierte Anzahl von Neuanschlüssen und die zugrunde liegenden Tarifmodelle. In einem Zeitplan ist ferner mitzuteilen, mit welcher Anzahl von Neuanschlüssen mindestens 36 Monate nach der Inbetriebnahme des Netzes im betrachteten Gebiet gerechnet wird. Der Anbieter hat darzustellen, in welchem Zeitraum die Maßnahme umgesetzt werden kann.

Ergibt sich für den Anbieter ein Fehlbetrag zwischen den Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeitsschwelle, stellt das betroffene Vorhabengebiet eine finanzielle Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke in Aussicht. Fördermittel sollen nach Maßgabe der Bestimmungen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Breitbandversorgung des ländlichen Raums, RdErl. d. ML vom 26. 6. 2009, - 306-60119/4 - VORIS 78350, oder der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung breitbandiger elektronischer Kommunikation, RdErl. d. MW vom 01.12.2008, - 22 - 3074 - VORIS 20500, zur Verfügung gestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich gemäß den Änderungen des notifizierten GAK-Rahmenplanes (N368/2009) 2010-2013: Grundsätze für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung, Teil B: Breitbandversorgung ländlicher Räume, eine Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Breitbandversorgung

des ländlichen Raums in Entwurf befindet. Der Richtlinienentwurf setzt die Änderungen des GAK-Rahmenplanes um. Explizit hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die nachfolgend aufgeführten, maßgeblichen Änderungen:

Die Festlegung der Untergrenze für eine Grundversorgung auf 2 MBit/s.

Die Anhebung der Ausgaben für die Wirtschaftlichkeitslücke von 200.000 EUR auf 500.000 EUR bei gleichzeitiger Begrenzung auf einen Höchstzuschuss von 250.000 EUR pro Einzelvorhaben.

3 Sonstige Informationen

Der Anbieter hat alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein können, mit anzugeben. Hierzu gehören auch Übersichtspläne (Karten) des Vorhabens sowie eine detaillierte Beschreibung der technischen Lösung. Die Verwendung der Informationen ist ausschließlich zur Angebotserstellung im Rahmen dieses Verfahrens erlaubt. Die Gemeinde Friedeburg, die Stadt Wittmund und die Samtgemeinden Esens sowie Holtriem behalten sich eine separate Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens vor.

4 Weiteres Verfahren

4.1 Auswahlverfahren

Ausschlaggebend für die Bewertung der Angebote sind neben der Einhaltung der genannten Anforderungen weitere qualitative Merkmale der Angebote, beispielsweise:

- Befähigungsnachweis (ggf. mit Referenzschreiben)
- Angaben über die Verfügbarkeitsgarantie und Ausfallsicherheit
- Angaben zu Mindestbandbreiten am Netzknoten
- Angaben zu voraussichtlichem Endkundertarif und Billing

4.2 Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen

Das Fristende für die Einreichung von Interessenbekundungen ist Montag, der 04.10.2010.

Wittmund, 03.09.2010

Der Landrat
Im Auftrag
Scherf